

## **ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN (AEB)**

der

**BMKE Metalltechnik GmbH**

**Rupert-Gutmann-Straße 2, 8200 Gleisdorf**

**(Stand: p November 2024)**

### **1. Präambel**

In jedem Geschäftsfall, in dem die BMKE Metalltechnik GmbH (im Folgenden „BMKE“) als Besteller gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person (im Folgenden „Lieferant“) als Unternehmer im Sinne des Unternehmensgesetzbuchs (kurz UGB) im Zusammenhang mit Werk-, Waren- und/oder Dienstleistungsverträgen auftritt, finden die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im Folgenden „AEB“) Geltung.

Die BMKE als Auftraggeber kontrahiert hinsichtlich sämtlicher Bestellungen und Aufträge ausschließlich unter Zugrundelegung dieser AEB und werden diese somit ein integrierter Bestandteil des jeweiligen Vertragsverhältnis. Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten werden von gegenständlichen AEB verdrängt, soweit sie diesen widersprechen. Entgegenstehende Allfällige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen des Lieferanten finden nur insofern auf das jeweilige Vertragsverhältnis Anwendung, als dass diese im Einzelnen ausdrücklich und schriftlich mit der BMKE vereinbart worden sind. Zur Verdrängung entgegenstehender Allfälliger Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Verkaufsbedingungen eines Lieferanten bedarf es keinesfalls des aktiven Widerspruchs durch die BMKE. Ein Unterbleiben des Widerspruchs bedeutet keinesfalls eine Zustimmung oder ein Anerkenntnis durch die BMKE. Selbst eine Bezugnahme der BMKE auf Angebotsunterlagen des Lieferanten, auf welchen dieser auf dessen Bedingungen oder Regelwerke verweist, ist mit einer Anerkennung dieser Bedingungen nicht gleichzusetzen.

### **2. Auftragserteilung und Bestellung**

Sämtliche Bestellungen, Änderungen von Bestellungen sowie Nachträge zu Bestellungen sind für die BMKE nur dann rechtsverbindlich, wenn diese von der Einkaufsabteilung der BMKE schriftlich erteilt worden sind. Erklärungen anderer Personen stellen nur dann ein rechtsverbindliches Angebot dar, wenn hierzu eine schriftliche Einverständniserklärung oder ein schriftlicher Auftrag der Einkaufsabteilung der BMKE vorgelegt worden ist. Mündliche oder telefonische Bestellungen werden nur durch schriftliche Bestätigung durch die Einkaufsabteilung der BMKE verbindlich. Bestellbestätigungen sind der BMKE unter [office@bmke.at](mailto:office@bmke.at) zuzustellen.



Anfragen der BMKE sind stets unverbindlich und verpflichten diese nicht zur Leistung eines Entgelts aus welchen Gründen auch immer. Für die Ausarbeitung von Angeboten oder Kostenvoranschlägen werden keinerlei Vergütungen gewährt, es sei denn dies wurde im Einzelnen mit der BMKE ausgearbeitet.

Bestellungen oder Anfragen der BMKE sind vom Lieferanten binnen sieben Tagen, gerechnet ab dem Tage der Absendung der Bestellung bzw der Anfrage schriftlich zu bestätigen oder abzulehnen. Soweit binnen dieser Frist eine Bestätigung oder Ablehnung der Bestellung bzw der Anfrage nicht eingeht, kommt der Vertrag mit eben dem Inhalt dieser Bestellung oder dieser Anfrage zustande, soweit darin alle notwendigen Vertragsbestandteile genannt sind. BMKE ist berechtigt von der Bestellung bzw der Anfrage ohne Nennung von Gründen zurückzutreten, solange nicht durch den Lieferanten die Bestellung mittels Auftragsbestätigung vollinhaltlich akzeptiert wurde. Aus einem derartigen Rücktritt entstehen dem Lieferanten keinerlei Ansprüche, aus welchem Titel auch immer. Der Rücktritt ist rechtzeitig, wenn er dem Lieferanten noch vor Zugang der Auftragsbestätigung bei der BMKE zugeht.

Der Lieferant hat in seiner Auftragsbestätigung bzw in seinem Angebot stets anzuführen: Preis, Preiseinheit, Währung, Liefertermin, Menge, Mengeneinheit und Lieferort. Mit Angebotserklärung haftet der Lieferant dafür, dass seinerseits sämtliche Voraussetzungen zur Erbringung der angebotenen Leistung gegeben sind und sämtliche Bedingungen eingehalten werden können. Soweit seitens der BMKE keine Preisvorschreibungen vor Bestellung erfolgt ist, erfolgt eine verbindliche Bestellung erst auf Basis eines nachträglichen Preisanerkenntnisses der BMKE. Der Lieferant hat in sämtlichen Zuschriften die Bestellnummer der BMKE anzuführen.

Soweit der Lieferant in seinem Angebot oder der Auftragsbestätigung in quantitativer oder qualitativer Hinsicht von der Bestellung bzw der Anfrage der BMKE abweicht, sind diese Abweichungen deutlich hervorzuheben. Für derartige eigenmächtige Abweichungen gebührt dem Lieferanten nur dann eine Vergütung, wenn die Abweichung im Nachhinein von der BMKE schriftlich genehmigt werden. Auf Verlangen der BMKE sind derartige Abweichungen sonst binnen angemessener Frist auf Kosten des Lieferanten rückabzuwickeln. Der zugrundeliegende Auftrag kommt bei Abweichungen nur zustande, wenn die BMKE schriftlich zustimmt. Schweigen gilt in diesem Zusammenhang keinesfalls als Zustimmung.

Werden im Rahmen der Bestellung bzw Auftragserteilung nähere Umstände der Verwendung des/der zu liefernden Produkte oder der zu erbringenden Leistung genannt, so werden diese Vertragsbestandteil. Der Lieferant haftet dafür, dass die zu liefernde Ware oder die zu erbringende Leistung zu dieser Verwendung tauglich und uneingeschränkt verwendbar ist.



Der Lieferant verpflichtet sich dazu die BMKE sofort zu informieren, soweit dieser hinsichtlich von der BMKE bestellter Waren Werkstoffe, Fertigungsverfahren oder Zulieferteile ändert, selbst wenn dadurch keine Änderung in der Qualität der jeweiligen Ware zu erwarten ist. Auf Verlangen der BMKE hat der Lieferant die Gleichwertigkeit der verwendeten Stoffe bzw Fertigungsverfahren auf eigene Kosten nachzuweisen. Soweit der Lieferant dieser soeben beschriebenen Pflicht nicht nachkommt und der BMKE dadurch ein Schaden entsteht, haftet der Lieferant für sämtliche dieser Schäden. Weiters behält sich die BMKE vor, bei derartigen Änderungen an Waren Lieferungen nicht entgegenzunehmen und/oder vom Vertrag zurückzutreten. Aus einer Weigerung der Annahme veränderter Waren gerät die BMKE nicht in Annahmeverzug und kann der Lieferant keinerlei daraus resultierende Ansprüche gegen die BMKE geltend machen.

Druck- und Ausführungsvorlagen, welche seitens des Lieferanten an die BMKE übersendet werden, werden hinsichtlich ihrer Ausführung und allgemeinen Beschaffenheit Vertragsbestandteil, sofern dies seitens des Lieferanten nicht im Vorhinein ausdrücklich ausgeschlossen wird oder die BMKE dahingehend Änderungswünsche äußert oder diese als ungeeignet zurückweist.

### **3. Preise**

Sämtliche von der BMKE in der Bestellung bzw der Anfrage enthaltene Preisangaben sind als Fixpreise zu verstehen und inkludieren sämtliche Gebühren, Abgaben und Nebenkosten (Transport, Versicherung etc) sowie die Kosten der Dokumentation und der technischen Prüfung. Diese Fixpreise schließen Mehrforderungen aufgrund welches Hintergrunds auch immer aus und gelten frei Bestimmungsort inklusive Verpackung. Bei Lieferungen aus dem Ausland ist in den Leistungen des Lieferanten die Ausfuhrzollbehandlung inklusive sämtlicher damit verbundener Kosten eingeschlossen. Sämtliche Preisangaben sind immer in EURO zu verstehen, es sei denn gegenteiliges ist ausdrücklich vermerkt.

### **4. Rechnungslegung**

In der jeweiligen Rechnung des Lieferanten sind die Bestellnummer sowie die konkreten Bestelldaten zu vermerken. Sofern nicht ausdrücklich Sammelrechnungen gewünscht werden, ist nach jeder vollständigen Lieferung oder Leistung eine gesonderte Rechnung zu legen. Im Falle von Importen sind zudem das Ursprungsland, die Warenerklärungsnummer mit Datum und EUR-Nr. sowie sämtliche Zollsummen zu vermerken. Der Lieferant hat der Rechnung bei jeder Rechnungslegung einen gültigen Präferenznachweis beizulegen (Warenverkehrsbescheinigung, Ursprungszeugnis etc). Die Bezug habenden Zolldokumente sind unmittelbar der jeweiligen Rechnung anzufügen. Jene Rechnungen, welche die eben beschriebenen Kriterien nicht erfüllen, werden von der BMKE unbearbeitet an den Lieferanten retourniert und lösen



keinerlei Leistungsfristen seitens der BMKE aus. Bis zum Wiedereingang gelten diese Rechnungen nicht als gelegt und die zugrundeliegenden Forderungen nicht als fällig. An die BMKE gelegte Rechnungen haben stets den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes zu entsprechen.

Zessionen der Ansprüche gegen die BMKE jeglicher Art durch den Lieferanten bedürfen zu deren Wirksamkeit der vorherigen Zustimmung der BMKE.

Die Rechnungslegung muss stets binnen 4 Wochen ab Abschluss der der jeweiligen Rechnung zugrundeliegenden Leistung erfolgen. Hinsichtlich Teilleistungen gilt dies nur, soweit Rechnungslegung in Teilrechnungen vereinbart worden ist. Bei Rechnungslegung nach dieser Frist, geltend die Ansprüche als verfallen.

## **5. Zahlung**

Die BMKE leistet ihre Zahlungen – in Ermangelung spezieller Zahlungsbedingungen des jeweiligen Geschäfts – nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung im Sinne des Punkt 4. dieser AEB und Erfüllung sämtlicher in der Bestellung dafür genannter Voraussetzungen, wobei insbesondere die ordnungsgemäße Dokumentationslieferung zu nennen ist, binnen 21 Tagen mit 3% Skonto und binnen 45 Tagen netto. Zahlungen der BMKE stellen keinesfalls Anerkennungen der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und Leistung dar und damit auch keinerlei Verzicht auf Erfüllung, Gewährleistung oder Schadenersatz. Beanstandungen der Lieferung oder Leistung durch die BMKE selbst oder deren unmittelbaren Auftraggeber berechtigen die BMKE dazu Zahlungen nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung zur Gänze zurückzubehalten. Die sich aus der Rechtsprechung zu § 1170 ABGB herausgebildete „Schikanegrenze“ wird ausdrücklich ausgeschlossen und ist die BMKE auch bei bloß geringfügigen Beanstandungen bis zur Beseitigung dieser berechtigt das gesamte aushaftende Entgelt zurückzubehalten. Werden Teillieferungen vereinbart und wird hierzu nicht auch ausdrücklich die Legung von Teilrechnungen sowie die Berichtigung des Entgelts in Teilbeträgen bedungen, beginnt die Zahlungsfrist erst mit vollständig erbrachter Gesamtleistung zu laufen. Soweit die Bezahlung vereinbarungsgemäß in Teilbeträgen erfolgt, verliert die BMKE ihren Skontoanspruch für rechtzeitig geleistete Zahlungen nicht dadurch, dass eine Teilzahlung außerhalb der Skontofrist berichtigt wurde. Soweit Rabatte vereinbart worden sind, sind Teilrechnungen ohne Abzug dieses Rabatts zu legen und dieser vollumfänglich bei Schlussrechnungslegung zu berücksichtigen.

Die BMKE, nicht jedoch der jeweilige Lieferant, ist berechtigt mit eigenen Forderungen – selbst wenn diese noch nicht fällig sein sollten – gegen die Forderungen des jeweiligen Lieferanten aufzurechnen. Der Skontoanspruch der BMKE bleibt hiervon unberührt.



Für den Fall, dass die Vertragsparteien im Einvernehmen übereinkommen, dass die BMKE eine Anzahlung zu leisten hat, hat der Lieferant bei Anzahlungen über € 50.000,00 eine Anzahlungsgarantie eines namhaften Kreditinstituts abzuschließen und vorzulegen, aus welcher sich die BMKE im Fall der Nichterfüllung des Lieferanten hinsichtlich ihrer Anzahlung gänzlich schadlos halten kann.

## **6. Leistungstermine und Lieferung**

Sämtliche Geschäfte sind als Fixgeschäfte anzusehen und sind Bezug habende Termine aufgrund dessen strengstens einzuhalten. Lieferungen vor Fälligkeit bedürfen stets der schriftlichen Genehmigung durch die BMKE. Zahlungstermine oder Zahlungsfristen können dadurch nicht vorverschoben werden.

Als Liefer- oder Leistungsdatum ist jener Tag zu verstehen, an dem der Lieferant die in der Bestellung enthaltene Verpflichtung samt vollständiger und richtiger Dokumentation vollständig auszuführen und an die BMKE zu übergeben hat. Dies hat jeweils am in der Bestellung angegebenen Ort zu erfolgen und zudem – in Ermangelung abweichender Vereinbarung – ausschließlich in den üblichen Geschäftszeiten.

Der Lieferant hat die BMKE umgehend zu informieren, sobald er erkennen kann, dass er vereinbarte Fristen oder Termine nicht einhalten kann. Der Lieferant hat die BMKE unverzüglich schriftlich unter Angabe der jeweiligen Gründe von der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung zu informieren. Diese Information hat in jedem Fall so rechtzeitig zu erfolgen, dass die BMKE notwendige Dispositionen treffen kann.

Die BMKE ist bei Lieferverzug des Lieferanten berechtigt – auch ohne Nachweis eines konkreten Schadens – für jede angefangene Kalenderwoche der Frist- oder Terminüberschreitung 2% des Gesamtauftragsvolumens als Pönale einzubehalten. Dies bis zu einer Grenze von 10% des Gesamtentgelts der jeweiligen Bestellung. Die Geltendmachung eines darüberhinausgehenden Schadens bleibt unberührt.

Die Verpflichtung des Lieferanten zur Zahlung dieser Pönale entsteht bereits mit dem jeweiligen objektiven Verzug und entsteht völlig losgelöst von jedwedem Verschulden des Lieferanten. Die Bezahlung der Pönale entbindet den Lieferanten nicht von seiner Erfüllungsverpflichtung aus dem jeweiligen Vertrag und seiner daraus resultierenden Haftung.



Bei Lieferverzug ist die BMKE sofort berechtigt vom Vertrag zurückzutreten. Wahlweise kann die BMKE auch unter Setzung einer Nachfrist zur Erfüllung vom Vertrag zurücktreten oder weiterhin die Erfüllung verlangen und am Vertrag festhalten.

Der Lieferant hat vor der Ergreifung besonderer Transportmaßnahmen (Luftfracht, Expresslieferung etc) zur Terminwahrung Einvernehmen darüber mit der BMKE herzustellen. Die Kosten derartiger Maßnahmen gehen stets zu Lasten des Lieferanten.

Die Kosten der Transportversicherung, welche auch den Abladevorgang am Erfüllungsort selbst zu umfassen hat, ist vom Lieferanten selbst zu tragen. Derartige Transportversicherungen haben Lieferanten der BMKE für jede Lieferung abzuschließen. Zudem sind sämtliche Lieferungen an die BMKE mit einer derartigen Verpackung zu versehen, dass die gelieferten Waren weder beim Transport selbst noch bei einer allfälligen anschließenden Lagerung beschädigt oder in ihrer Qualität beeinträchtigt werden können.

Jeder Lieferung ist eine Inhaltsangabe beizufügen. Soweit Waren unmittelbar an Auftraggeber der BMKE geliefert werden sollen, sind diese mit einer neutralen Verpackung und Versandpapieren zu versehen.

Wird keine spezielle Versand- oder Liefermethode vereinbart, hat der Lieferant stets die kostengünstigste Methode zu wählen.

Der Gefahrenübergang erfolgt immer erst am Erfüllungsort mit vollständiger Abladung der gelieferten Ware.

Die Vereinbarung jeglicher Eigentumsvorbehalte durch den Lieferanten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Das jeweilige Eigentum an den gelieferten Waren geht stets mit Übergabe an die BMKE zu Gänze über.

Der Lieferant verpflichtet sich hinsichtlich sämtlicher von ihm erbrachter Leistungen und gelieferter Waren für die Dauer von zumindest zehn Jahren alle Ersatz- und Verschleißteile liefern zu können.



Die BMKE übernimmt keinerlei Waren aus Ländern, welche mit EU-Sanktionen belegt sind. Soweit sich hinsichtlich der Waren des Lieferanten ein Ursprung in einem sanktionierten Land findet, gilt die Lieferung bei Eintritt sämtlicher damit einhergehender Säumnisfolgen als nicht erbracht.

In den Fällen, in denen die BMKE Dienstleistungen bezieht, ist das Personal des Lieferanten im Rahmen der Leistungserbringung an die Weisungen des jeweiligen Projektleiters oder Obermonteurs der BMKE gebunden und überdies zur Einhaltung der jeweiligen Auflagen der Baustelle verpflichtet. Der Lieferant ist verpflichtet sich vor Leistungsbeginn einen Überblick über die örtlichen Begebenheiten zu verschaffen. Sämtliche vom Lieferanten zur Erfüllung beigezogenen Personen sind Erfüllungsgehilfen und damit ausschließlich der Sphäre des Lieferanten zuzurechnen.

#### **7. Gewährleistung und Schadenersatz**

Der Lieferant leistet Gewähr für die vertraglich bedungenen sowie gewöhnlich vorausgesetzten Eigenschaften der gelieferten Ware. Hierbei wird insbesondere auch auf die Gebräuche der Branche abgestellt. Die Gewährleistungsfrist für gelieferte Waren beträgt in jedem Fall zwei Jahre bei beweglichen Sachen und drei Jahre bei unbeweglichen Sachen. Für eben diese Zeiträume garantiert der Lieferant die Mangelfreiheit der übergebenen Waren.

Der Lieferant leistet stets Gewähr für die Verwendung bester Materialien, sach- und fachgerechter Ausführung, zweckentsprechender Konstruktion und einwandfreier Montage. Die Leistungen des Lieferanten haben stets dem Stand der Technik sowie sämtlichen einschlägigen Normen zu entsprechen, selbst wenn diese nicht im Zuge der Vertragsanbahnung ausdrücklich genannt werden.

Die BMKE ist nicht zur Überprüfung der gelieferten Ware und somit auch nicht zur Erhebung der Mängelrüge verpflichtet. Aufgrund dessen werden sämtliche unternehmensrechtliche Pflichten der §§ 377 und 378 UGB der BMKE ausgeschlossen.

Die Überprüfung der gelieferten Waren erfolgt vielmehr erst durch den Endabnehmer der BMKE und beginnt die oben beschriebene Gewährleistungsfrist erst mit Abnahme und durchgeführten Probetrieb der jeweiligen Gesamtanlage durch den Endabnehmer der BMKE.



Soweit Mängel an den Leistungen des Lieferanten festgestellt werden können, ist die BMKE berechtigt diese durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben, soweit der Lieferant der Aufforderung zur Mangelbehebung binnen angemessener Frist nicht nachgekommen ist bzw dies in dringenden Fällen zur Vermeidung eigenen Verzugs und/oder allfälliger Folgeschäden notwendig ist.

Der Lieferant haftet für seine Leistungen stets in jenem Ausmaß, in welchem die BMKE ihrem Auftraggeber gegenüber haftet. Soweit die BMKE somit entsprechend strengerer Haftungskriterien oder längerer Haftungs-, Gewährleistungs- oder Garantiefrieten einzustehen hat, wird dies dem Lieferanten mitgeteilt und stimmt der Lieferant einer Übernahme derselben Haftung bereits jetzt zu.

Zahlungen der BMKE, welche diese aus Kulanzgründen gegenüber einem Auftraggeber tätigt, welcher Mängel an den Leistungen des Lieferanten rügt, sind vom jeweiligen Lieferanten im vollen Umfang zu ersetzen.

Ungeachtet der Regressverpflichtung des Lieferanten nach allgemeinem Schadenersatzrecht hat der Lieferant die BMKE hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter, welche sich auf das Produkthaftungsgesetz gründen, schad- und klaglos zu halten. Zudem verpflichtet sich der Lieferant für den Fall, dass die BMKE aufgrund von ihm gelieferter Waren nach dem Produkthaftungsgesetz in Anspruch genommen wird, sämtliche zur Abwehr dieser Ansprüche dienliche Unterlagen (Herstellerunterlagen etc) unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Im Verhältnis zwischen der BMKE und deren Lieferanten wird § 2 PHG ausgeschlossen.

Schadenersatzansprüche der BMKE gegen deren Lieferanten umfassen immer auch bloße Vermögensschäden und den entgangenen Gewinn. Dahingehende Ersatzansprüche können nicht ausgeschlossen werden.

Der Lieferant hat hinsichtlich seiner gelieferten Waren stets den uneingeschränkten Gebrauch der BMKE zu gewährleisten und diese im Falle patent-, urheber- und/oder markenrechtlicher Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten.

Eine Einschränkung der der BMKE zustehenden Rückgriffsrechte nach § 933b ABGB wird ausgeschlossen.





## **8. Rücktritt**

Die BMKE ist berechtigt vom Vertrag teilweise oder zur Gänze zurückzutreten, selbst wenn die Gründe dafür nicht in der Sphäre des Lieferanten liegen. In einem derartigen Fall hat die BMKE dem Lieferanten dafür entsprechend den bereits erbrachten Leistungen zu bezahlen und die nachweislich bereits in Arbeit befindlichen Leistungen Dritter (Subunternehmer) zu ersetzen. Nach Rücktritt durch die BMKE ist der Lieferant verpflichtet die Kosten der BMKE möglichst gering zu halten.

## **9. Sonstiges**

Der Lieferant ist verpflichtet der BMKE sämtliche Subauftragnehmer, ausgenommen sind lediglich Norm- und Standardteile, schriftlich bekanntzugeben. Die BMKE ist berechtigt einzelne Subauftragnehmer abzulehnen.

Selbst von der BMKE selbst zur Verfügung gestellte Zeichnungen oder Muster entbinden den Lieferanten nicht von einer fachkundigen Überprüfung.

Von der BMKE beigestelltes Material verbleibt stets in deren Eigentum, ist aufgrund dessen auch gesondert zu lagern und als Eigentum der BMKE zu bezeichnen.

Soweit im Rahmen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen die Schriftlichkeit vereinbart wird, gilt dies auch für ein allfälliges Abgehen vom Schriftformerfordernis.

Der Lieferant verpflichtet sich sämtliche ihm im Rahmen der Zusammenarbeit mit der BMKE ihm zur Kenntnis gelangten Informationen bzw Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse geheim zu halten.

Soweit nicht gegenteiliges vereinbart wurde ist der Erfüllungsort stets am Sitz der BMKE begründet.

Für sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit diesen AEB sowie den zwischen der BMKE und deren Lieferanten abgeschlossenen Verträgen kommt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss sämtlicher Verweisungsnormen, insbesondere des UN-Kaufrechts, zur Anwendung. Als Gerichtsstand wird für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Graz vereinbart, im Falle der bezirksgerichtlichen Zuständigkeit das BG Graz-Ost.